

Bedingungsheft zur Freiwilligen Versicherung der ZVK des Saarlandes (Tarif 2010)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2
Vertragsinformation	4
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	4
2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde	4
3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung	4
4. Überschussbeteiligung	4
5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange	4
6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	4
7. Zahlungsweise, Gesamtpreis der Versicherung, Kosten	5
8. Zustandekommen des Vertrags	5
9. Widerrufsbelehrung	5
10. Laufzeit und Beendigung des Vertrages	7
11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	7
12. Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren	7
13. Vertragssprache	7
Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen	8
1. Einkommensteuer	8
2. Versicherungssteuer/Erbschaftsteuer	10
3. Umsatzsteuer	11
4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung	11
Hinweise zum Datenschutz	13
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	13
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	13
3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	13
4. Quelle der Daten	13
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	13
6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	13
7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	14
8. Betroffenenrechte	14
9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten	14

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kasse: RZVK des Saarlandes **Rechtsform:** Körperschaft des öffentl. Rechts **Staat:** Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) unserer Zusatzversorgungskasse. Diese Übersicht ist jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB – Tarif 2010), den Steuer- und Sozialabgabebestimmungen und den Hinweisen zum Datenschutz für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- ✓ **Lebenslange Erwerbsminderungsrente** oder
- ✓ **Lebenslange Altersrente** frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres und
- ✓ **Hinterbliebenenrente**



Was ist nicht versichert?



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten sie keine Leistung.
- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung, wenn Sie diesen Versicherungsschutz ab Ihrer Rentenphase ausschließen.
- ! Wenn Sie die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- **bei Vertragsschluss**

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können unter Umständen dazu führen, dass wir vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

- **während der Vertragslaufzeit**

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:

- Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis
- Bei Verträgen mit Riester-Förderung:

Jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z.B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld, Änderung der Zuordnung der Kinderzulage), Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgabe des inländischen Wohnsitzes

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Die Rente ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungs- oder Waisenrente ist uns durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ist Ihr Anspruch auf Erwerbsminderungsrente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung durch ein Gutachten eines durch

uns zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezugs**

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, unverzüglich in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten.

Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber zum Fälligkeitszeitpunkt die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, können Sie bei Fortführung der Versicherung die Beiträge selbst überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung, Kündigung, vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) kündigen.

Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir der Gutschrift nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen widersprechen.

Sie können die Beitragszahlung jederzeit einstellen. Wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag zahlen, können wir Ihren Vertrag beitragsfrei stellen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Freiwillige Versicherung (ZVK Rente Plus) beitragsfrei/ruhend zu stellen.

Für den Abschluss des Vertrages entstehen Ihnen keine Kosten. Der in den Tarif eingehende Verwaltungskostenanteil beträgt abhängig vom Alter der versicherten Person zwischen 5,00 % und 6,62 % der Beiträge.

Ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns im Rahmen einer Beispielberechnung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Vertragsinformation

für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) ist die ZVK des Saarlandes gehalten, Ihnen vor Abschluss eines Vertrages die folgenden Vertragsinformationen über die Freiwillige Versicherung zur Verfügung zu stellen:

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Zusatzversorgungskasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Direktorin, Frau Barbara Stachel
Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt die RZVK des Saarlandes über keine Registernummer.

2. Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Kasse hat die Aufgabe, im Rahmen der Satzung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken.

3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010).

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in Form einer laufenden monatlichen Rentenzahlung; alternativ kann gegebenenfalls eine (Teil)Kapitalisierung erfolgen. Diesbezüglich sind für deren Inanspruchnahme aber von Ihnen Fristen zu beachten.

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Wir beachten grundsätzlich die Ziele einer nachhaltigen, d.h. auf ethischen, sozialen und ökologischen Werten basierenden Vermögensanlage, mit der Maßgabe, dass primär Sicherheit und Rentabilität und Liquidität gewährleistet sind. Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist neben der Sicherheit und der Rentabilität ein fester Bestandteil der langfristigen Strategie für unsere Kapitalanlagen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der RZVK befindet sich im Einklang mit „Stellungnahme der AKA zu einer nachhaltigen Vermögensanlage“, abrufbar unter www.aka.de.

6. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung. Alternativ können als Folge einer Kündigung 90 % des gebildeten Kapitals – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – auf Antrag soweit die/der Versicherte hierauf nicht verzichtet hat, abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden

steuerlichen Nachteilen führen. Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellen wir in Beispielberechnungen zur Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus) dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

7. Zahlungsweise, Gesamtpreis der Versicherung, Kosten

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der Kasse ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt. Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt haben.

Für den Abschluss des Vertrages entstehen Ihnen keine Kosten. Der in den Tarif eingehende Verwaltungskostenanteil beträgt abhängig vom Alter der versicherten Person zwischen 5,00 % und 6,62 % der Beiträge.

Ein Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns mit einer Beispielberechnung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Für die Durchführung eines Eheversorgungsausgleichs erheben wir einen Verwaltungskostenbeitrag von einmalig 200,00 € zuzüglich 0,5 % der Brutto-Deckungsrückstellung. Die Teilungskosten sind auf 500,00 € begrenzt. Weitere Informationen zu den Folgen eines Eheversorgungsausgleiches können Sie aus § 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB - Tarif 2010) entnehmen.

8. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren Antrag in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Anmeldung durch den Arbeitgeber zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

9. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen – Tarif 2010
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**RZVK des Saarlandes, Zusatzversorgungskasse
vertreten durch die Direktorin, Frau Barbara Stachel,
Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken
Fax (06 81) 40 00 3 - 705, E-Mail: info@rzvk-saar.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder –gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod der/des letzten Rentenberechtigten, Abfindung, Kündigung, vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld.

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Abfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)). Beschwerden gegen die RZVK des Saarlandes können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken, eingereicht werden.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuer- und Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer Freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge aus dem Nettoentgelt zur Freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Zur Nutzung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG werden wir dem zuständigen Finanzamt die Altersvorsorgebeiträge – soweit uns alle hierfür notwendigen Daten vorliegen – direkt elektronisch übermitteln. Sollen die Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nicht berücksichtigt werden, können Sie uns eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese gilt ab dem Folgejahr der Erklärung.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre Freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der Freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

1. Einkommensteuer

1.1 Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in einer vor dem 01. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils, sofern keine Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

1.2 „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz – AVmG).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden, liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

1.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn. Bei abgekürzten Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung zwar bereits 12 Jahre bestanden hat, die Auszahlung jedoch vor der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt (bei Vertragsabschluss bis 31.12.2011: 60. Lebensjahr). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bzw. nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vertragsabschluss bis 31.12.2011) auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 28 Satz 7 EStG).

1.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2 EStG in einer vor dem 01. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind. Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber auch den Förderbetrag für Geringverdiener nutzen (§ 100 EStG).

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstföderungsgrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils, sofern keine Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde.

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das gebildete Kapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung zwar bereits 12 Jahre bestanden hat, die Auszahlung jedoch vor der Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt (bei Vertragsabschluss bis 31.12.2011: 60. Lebensjahr). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bzw. nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vertragsabschluss bis 31.12.2011) auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 28 Satz 7 EStG).

2. Versicherungssteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die Freiwillige Versicherung sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

3. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung

4.1 Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

4.2 „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

4.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

4.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs.1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)). Bei Riester-Förderung gelten die Ausführungen unter Punkt 4.2.

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Hinweise zum Datenschutz

für die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) – Tarif 2010

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

0681/40003-0
0681/40003-705

info@rzvk-saar.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

0681/40003-0

datenschutz@rzvk-saar.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden unter anderem verarbeitet, um

- die Anwartschaften/Ansprüche Ihrer ZVKRente Plus zu berechnen
- Versorgungskontenmitteilungen zu erstellen
- Meldungen an Ihre Krankenkasse abzusetzen (Maschinelles Zahlstellenverfahren)
- Daten an das Familiengericht im Rahmen eines Eheversorgungsausgleichs zu übermitteln
- der Zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) Mitteilung zu machen (Rentenbezugsmitteilungsverfahren, Riester)
- versicherungsmathematische Berechnungen zu erstellen
- Ihre Anwartschaften/Ansprüche zu anderen Trägern der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen eines Datenaustauschs wegen Übertragungen weiterzuleiten

3b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden unter anderem auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SdStG i.V.m. § 221 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 Kommunales Selbstverwaltungsgesetz i.V.m. der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVKS) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. mit den jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 202 Abs. 1 SGB V, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 22a Abs. 1 EStG, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 89 Abs. 1 EStG, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 2 Versorgungsausgleichsgesetz sowie § 220 FamFG sowie Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 60 ff. ZVKS sowie § 4 BetrAVG und § 26 Abs. 4 ATV verarbeitet.

4. Quelle der Daten

Ihre Daten haben wir bei Ihnen und Ihrem Arbeitgeber erhoben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- hausinterne Organisationseinheiten
- Druckdienstleister, das bestellte Aktuariat, unsere IT-Kooperationspartner
- Ihren Arbeitgeber, Ihre Krankenkasse und die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Stelle),

um Ihre Rente auszahlen zu können, Ihnen entsprechende Mitteilungen zu verschicken, Ihre Zulagen zu beantragen sowie unseren gesetzlichen Meldeverpflichtungen nachzukommen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bis zum 80. Lebensjahr beziehungsweise maximal 6 Jahre nach endgültigem Wegfall der Rentenzahlung oder der Überleitung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gespeichert. Daten über Pfändungen oder Insolvenzverfahren werden maximal 2 Jahre nach Erledigung gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz Saarland.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Tarif 2010.

Die RZVK benötigt Ihre Daten, um eine freiwillige Altersvorsorge gewähren zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben kann die Kasse den Vertrag nicht abschließen bzw. nach Vertragsschluss die Rente zurückbehalten.